

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/25 vom 18. Januar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/25 du 18 janvier 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/25 del 18 gennaio 2008

Regeste

Art. 18 UVG. Prüfung des Rentenanspruchs bzw. der Höhe des Validen- und Invalideneinkommens im Nachgang zu einer unfallbedingten Knieverletzung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Januar 2008, UV 2007/25).

Erwägungen

E. 1.1

Streitig ist vorliegend die Höhe des Invaliditätsgrads bzw. der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Entscheid (Erwägungen 2 und 3) die rechtlichen Voraussetzungen der Rentenausrichtung zutreffend dar; darauf ist zu verweisen.

E. 1.2

Dr. med. H.____, Orthopädische Chirurgie FMH, beantwortete im Bericht vom 3. September 1999 die Frage nach einem bleibenden Nachteil mit "posttraumatische Gonarthrose. Wahrscheinlich später Kunstgelenk". Unfallfremde Faktoren im Heilungsverlauf verneinte er. Im bisherigen Beruf bestehe eine volle Arbeitsunfähigkeit. Eine IV-Umschulung laufe (UV-act. 1.17). Im Bericht vom 18. Juli 2005 bestätigte Dr. med. I.____, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, als Diagnosen Kniebeschwerden rechts bei Status nach Menishektomie mit 22 Jahren, Status nach Tibiaplateau-Fraktur 1997 und Status nach Kniearthroskopie 1999 in Wetzikon sowie aktuell zunehmende Blockaden. Im weiteren bescheinigte er eine Adipositas sowie eine Segmentdegeneration L5/S1 (UV-act. 1.21). Im Gutachten vom 5. Dezember 2005 gelangte PD Dr. F.____ unter anderem zum Schluss, es bestehe ein 100%iger Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen am rechten Knie. Obwohl der Patient im Alter von 22 Jahren eine Menishektomie am rechten Kniegelenk habe durchführen lassen müssen, habe dies die Folgen des Unfalls vom 23. September 1997 nicht mit beeinflusst. Der Patient sei aktuell nicht fähig, im angestammten Beruf als Geschäftsführer einer Büroarchitekturfirma zu arbeiten, da er bei diesem Beruf nicht nur am Pult sitzen, sondern sich in der Mehrheit auf Baustellen begeben müsse, wo das Gelände in den meisten Fällen uneben sei. Den Integritätsschaden schätze er auf 20% (UV-act. 1.23). Dr. F.____, und J.____, Physiotherapeutin, Kantonsspital St. Gallen, berichteten am 6. April 2006 über die durchgeführte Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL). Als Ergebnis hielten sie fest, in der bisherigen Tätigkeit sei eine ganztägige Arbeitszeit nach einer gewissen Einarbeitungsphase zumutbar, wobei die Hockstellung nur selten vorkommen sollte. Eine leichte wechselbelastende oder auch vorwiegend sitzende und stehende Tätigkeit, z.B. im kaufmännischen Bereich, sei ganztags zumutbar. Eine Ausbildung als Rechtsagent habe der

Beschwerdeführer im Herbst 2005 begonnen, jedoch aus Kostengründen wieder abgebrochen (UV-act. 1.28).

E. 2

In diesem Verfahren sind allein unfallkausale Gesundheitsschäden in die Beurteilung der streitigen Frage mit einzubeziehen. Die Invalidenversicherung, welche den Gesundheitszustand grundsätzlich als Ganzes zu beurteilen hat, sprach dem Beschwerdeführer ab November 2003 eine ganze Rente auf der Basis eines IV-Grads von 80% zu. Dabei stützte sie sich ausschliesslich auf die psychiatrische Begutachtung durch Dr. E.____, in welcher eine 20%ige Arbeitsfähigkeit bestätigt worden war (vg. act. G 1.1/7-10). Der unfallbedingte Knieschaden war unter diesen Umständen für die Bemessung der Invalidität durch die Invalidenversicherung nicht mehr von Bedeutung, da er sich nicht mehr auswirken konnte (vgl. act. G 1.1/10). Eine Unfallkausalität der psychischen Beschwerden wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend gemacht (vgl. act. G 1 S. 6); eine Adäquanz wäre anhand der Rechtsprechungs-Kriterien (BGE 115 V 133 Erw. 6) auch klar zu verneinen. - Während PD Dr. F.____ sich ausschliesslich zur Zumutbarkeit der Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Geschäftsführer einer Büroarchitekturfirma äusserte und eine solche mit Hinweis auf die Baustellenarbeit (auf unebenem Gelände) verneinte, erachteten die EFL-Gutachter den Beschwerdeführer sowohl in der angestammten Tätigkeit als auch in einer leichten wechselbelastenden Tätigkeit vollständig arbeitsfähig. Sie stützten sich dabei auf eine Evaluation der Leistungsfähigkeit, bei welcher sämtliche, für die konkrete Arbeitssituation in Betracht fallenden Aspekte ermittelt wurden. Die Abklärung dauerte zwei Tage. Der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand, dass sich Dr. F.____ nicht mit ihm befasst habe (act. G 1 S. 8, 11), vermag angesichts der Tatsache, dass noch andere Personen an der Begutachtung beteiligt waren, das Begutachtungsergebnis nicht in Frage zu stellen. So sind denn auch im Rahmen einer EFL nicht nur rein medizinische, sondern im Wesentlichen auch ergonomische bzw. physiotherapeutische Aspekte massgebend. Während der EFL-Abklärung konnten gemäss Gutachten keine funktionellen Defizite beobachtet werden. Auch am zweiten Abklärungstag trat keine Reizung des Knies auf (UV-act. 1.28). Es liegen keine konkret fassbaren Anhaltspunkte vor, welche gegen die Zuverlässigkeit dieser Beurteilung sprechen würden. Der Rechtsvertreter legt nicht dar, inwiefern die Untersuchungsmethoden im Rahmen einer EFL-Abklärung fragwürdig sein sollten. Auch die von ihm behauptete Widersprüchlichkeit des EFL-Gutachtens begründet er nicht im einzelnen. Hinsichtlich der von ihm erwähnten Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine massvolle Bekämpfung der Schmerzen, wie sie nach längerem Verbleiben in sitzender oder stehender Position unbestreitbar auftreten können, grundsätzlich zumutbar ist (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 22. April 2005 [U 417/04]). Der Umstand allein, dass PD Dr. F.____ die Zumutbarkeit in der angestammten Tätigkeit anders beurteilte als die EFL-Gutachter, vermag die EFL-Begutachtung nicht in Frage zu stellen. Nachdem der Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausübte (vgl. UV-act. 1.28 S. 4), stellte sich denn auch im Wesentlichen die Frage der Zumutbarkeit einer anderen Tätigkeit. Zu dieser Frage nahm PD Dr. F.____ jedoch keine Stellung. Die von ihm erhobenen Befunde vermögen die EFL-Ergebnisse ebenfalls nicht in Frage zu stellen. Im Weiteren ist es nicht Aufgabe der EFL-Gutachter bzw. von Dr. F.____, zur Frage des leidensbedingten Abzuges beim Invalideneinkommen Stellung zu nehmen. Die Rechtsfrage der Invaliditätsbemessung ist von der Verwaltung bzw. von der Beschwerdeinstanz zu prüfen.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin verwendete für die Festlegung des Valideneinkommens die Berechnungsgrundlagen der Invalidenversicherung. Diese war von der vom Beschwerdeführer im Jahr 1996 abgerechneten Lohnsumme von Fr. 84'000.-- ausgegangen (act. G 1.1/10). Eine teuerungsbedingte Anpassung ergab für 2004 den Betrag von Fr. 91'115.--. Der Beschwerdeführer verlangt, als Valideneinkommen sei der (frühere) maximale versicherte Verdienst von Fr. 97'200.-- zugrunde zu legen. Diesbezüglich hielt die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid zu Recht fest, dass der versicherte Verdienst keinen Bezug zur Höhe des Valideneinkommens aufweise. Der versicherte Verdienst beruht auf in der Vergangenheit effektiv erzielten Verdiensten (Art. 15 Abs. 2 UVG), wohingegen das Valideneinkommen den Verdienst darstellt, welchen die versicherte Person (hypothetisch) ohne Eintritt des Unfalls hätte erzielen können (Art. 16 ATSG). Das von der Beschwerdegegnerin angenommene Valideneinkommen lässt sich somit nicht beanstanden.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin legte das Invalideneinkommen gestützt auf die Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik fest. Dabei stellte sie auf Tabelle 1 (Privater Sektor) Niveau 1+2 (Verrichtung höchst anspruchsvoller und schwierigster bzw. selbständiger und qualifizierter Arbeiten), Sektor Dienstleistungen, Region Ostschweiz, bzw. auf einen Jahreslohn 2004 von Fr. 86'832.-- (Fr. 6'941.-- : 40 Wochenstunden x 41.7 Wochenstunden x 12 Monate; UV-act. 4.1) ab. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass nach der höchstichterlichen Rechtsprechung für die Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens nicht auf die statistischen Daten nach "Grossregion" gemäss der LSE abzustellen ist (SVR-UV 2007 Nr. 17, 56). Zugrunde zu legen sind vielmehr die gesamtschweizerischen Zahlen. Der Beschwerdeführer absolvierte ursprünglich eine Ausbildung als Bauzeichner (Hoch- und Tiefbau). Er war vor dem streitigen Unfall als Geschäftsführer und Bauleiter tätig. Nach dem Unfall absolvierte er eine Ausbildung zum Web-Publisher. Eine im Jahr 2005 begonnene Ausbildung zum Rechtsagenten brach er aus Kostengründen wieder ab. Seit dem Unfallereignis hatte er keine Berufstätigkeit mehr aufgenommen (vgl. UV-act. 1.28 S. 4). Angesichts dieser ausbildungsmässigen und beruflichen Ausgangslage kann nicht als belegt gelten, dass der Beschwerdeführer - unter Berücksichtigung der reinen Unfallfolgen - im gesamten Sektor Dienstleistungen, welcher unter anderem auch das Kredit- und Versicherungsgewerbe sowie den ganzen Verkehrs- und Immobilienbereich beinhaltet, im Anforderungsniveau 1+2 eine Tätigkeit hätte ausüben können. Dagegen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass er in den Bereichen Gross- und Detailhandel in der Lage gewesen wäre, eine Tätigkeit im erwähnten Anforderungsniveau zu verrichten. Für eine Beschränkung auf den Bereich Detailhandel, wie sie sein Rechtsvertreter verlangt (act. G 1 S. 14f), sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. Aus der LSE 2004 ergeben sich für die Teilbereiche Grosshandel, Handelsvermittlung (51) und Detailhandel (52) (Anforderungsniveau 1+2, Männer) Monatslöhne von Fr. 8'571.-- und Fr. 6'521.--. Ausgehend vom Mittelwert dieser beiden Zahlen (Fr. 7'546.-- bei 40 Wochenstunden) errechnet sich bei 41.7 Wochenstunden ein jährlicher Betrag von Fr. 94'400.--. Da dieser Betrag über dem - teilweise in einer vergleichbaren Tätigkeit erzielten - Valideneinkommen liegt, ist der kleinere Betrag, d.h. Fr. 91'115.--, zugrunde zu legen.

E. 3.3

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Erwerbsfähigkeit auf dem für ihn in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt wegen der unfallbedingten Einschränkungen im Kniebereich lediglich mit unterdurchschnittlichem Erfolg verwerten kann. So stellten die EFL-Gutachter zwar eine verminderte Stabilität des rechten Kniegelenks sowie eine Einschränkung hinsichtlich Hockstellung fest (UV-act. 1.28 S. 2, 3). Diese Einschränkungen dürften sich jedoch in den Bereichen Gross- und Detailhandel jedenfalls bei Bürotätigkeiten kaum auswirken, zumal dem Beschwerdeführer eine wechselbelastende oder auch eine vorwiegend sitzende oder stehende Tätigkeit, und damit alle Arbeiten im kaufmännischen Bereich, zumutbar ist (UV-act. 1.28 S. 3). Damit fällt ein Leidensabzug ausser Betracht.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 19. Januar 2007 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.